

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 22.01.2024 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Marz wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für Nutzhunde | € 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | € 20,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist am 31. Jänner mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.12.2023 des Gemeinderates der Gemeinde Marz betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am 12.02.2024
abgenommen am 27.02.2024
Der Bürgermeister:



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

[Handwritten Signature]
WHR DI Gerald Hüller